

NPO-Unterstützungsfonds

FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Inhalt

NPO-Unterstützungsfonds FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen	1
1 Berechtigte Organisationen	5
1.1 Wer kann den Zuschuss erhalten?	5
1.2 Können auch Beteiligungsorganisationen einen Zuschuss erhalten?	5
1.3 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?	6
1.4 Kann eine Organisation den Zuschuss erhalten, wenn eine Gebietskörperschaft weniger als 50 % beteiligt ist?	6
1.5 Welche Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schadensminderungs-Pflicht notwendig?	6
1.6 Können auch Neugründungen den Zuschuss bekommen?	6
1.7 Was bedeutet materiell insolvent?	6
1.8 Muss die Organisation ein österreichisches Bankkonto haben?	6
1.9 Sind gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch antragsberechtigt?	7
1.10 Was ist unter Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zu verstehen?	7
2 Art und Höhe der Unterstützung	8
2.1 Welche Unterstützung erhalten Organisationen?	8
2.2 Wie hoch ist der Zuschuss?	8
2.3 Wie hoch ist der Struktursicherungsbeitrag?	8
2.4 Wofür gibt es den Struktursicherungsbeitrag?	8
2.5 Müssen Sie für den Struktursicherungsbeitrag auch Kosten nachweisen?	8
2.6 Wie wird der Einnahmen-Ausfall berechnet?	9
2.7 Ist die Höhe des Zuschusses begrenzt?	9
2.8 Gibt es eine Untergrenze für die Förderung?	10
2.9 Wie wird die Untergrenze der Förderung berechnet?	10
2.10 Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?	10

2.11	Können sowohl eine Förderung aufgrund förderbarer Kosten als auch der Struktursicherungsbeitrag beantragt werden?.....	10
2.12	Kann man den Struktursicherungsbeitrag nur beantragen, wenn man auch förderbare Kosten beantragt?.....	10
3	Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung.....	11
3.1	Wo können Sie den Antrag einreichen?	11
3.2	Bis wann können Sie den Antrag einreichen?.....	11
3.3	Kostet der Antrag etwas?.....	11
3.4	Wer muss den Antrag unterschreiben?.....	11
3.5	Wann müssen die Angaben von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung bestätigt werden?.....	11
3.6	Wann können Organisationen mit der Auszahlung rechnen?	12
3.7	Muss jede Organisation, die den Antrag bis 30.09.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?.....	12
3.8	Muss eine Organisation, die den Antrag nach dem 30.09.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?	12
3.9	Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten?	12
3.10	Ist eine Handysignatur auch möglich?	13
3.11	Was verzögert die Auszahlung?.....	13
3.12	Wie viele Personen eines Vereins müssen den Antrag unterschreiben?	13
4	Förderbare Kosten	14
4.1	Welche Arten von Kosten sind förderbar?.....	14
4.2	Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten?	14
4.3	Für welchen Zeitraum können Kosten geltend gemacht werden?	15
4.4	Was bedeutet „saisonale Ware“?.....	15
4.5	Was bedeutet „verderbliche Ware“?	15
4.6	Welche Kosten werden nicht gefördert?	15
4.7	Werden auch Kosten gefördert, die eigentlich im Zeitraum von 01.04. bis 30.09.2020 angefallen sind, aber gestundet wurden?.....	16

4.8	Wie werden Versicherungsprämien berücksichtigt, die im Voraus zum Beispiel im Jänner für das gesamte Jahr bezahlt wurden?	16
4.9	Die Höhe des Zuschusses ist nicht mit dem Einnahmen-Ausfall begrenzt, wenn die förderbaren Kosten in Summe nicht höher als 3.000 Euro sind. Ist in diesem Betrag auch schon der Struktursicherungsbeitrag enthalten?	16
4.10	Es ist noch unklar, bis zu welcher Höhe Ihre Versicherung Kosten deckt. Kann man die Höhe auch nachträglich angeben?	16
4.11	Muss man den Wertverlust saisonaler oder verderblicher Ware schon beim Antrag angeben?	16
4.12	Sind die Kosten für die Bestätigung des Antrags durch eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung durch den Zuschuss gedeckt – und gibt es eine Obergrenze?	16
4.13	Welche Personalkosten werden gefördert?	16
4.14	Sind förderbare Kosten auch förderbar, wenn sie im Ausland entstanden sind?	17
4.15	Gilt bei den förderbaren Kosten das Rechnungsdatum oder der Zahlungsfluss?	17
5	Einnahmen	18
5.1	Was zählt zu den Einnahmen?	18
5.2	Welche Auswirkungen hat die Höhe der Einnahmen im Jahr 2019 auf den Zuschuss?	18
5.3	Sind Darlehen und Kredite Teil der Einnahmen?	18
5.4	Müssen die Einnahmen bei der Antragstellung geschätzt werden?	18
5.5	Die Einnahmen der Organisation schwanken von Jahr zu Jahr. 2020 wären mehr Einnahmen geplant gewesen als 2019. Wird das berücksichtigt?	19
5.6	Sind Darlehen und Kredite auch Teil der Einnahmen bei der Berechnung des Struktursicherungsbeitrags?	19
5.7	Sind Darlehen und Kredite auch Teil der Einnahmen beim Vergleich der Einnahmen aus dem Vorjahr mit 2020?	19
6	Sonstige Fragen	20
6.1	Was gilt als Doppelförderung?	20
6.2	Überschneidet sich der Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds mit anderen Förderungen im Rahmen der Corona-Krise?	20
6.3	Hat es Auswirkungen auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der Organisation zur Kurzarbeit angemeldet wurden oder werden?	20

6.4	Womit muss die Organisation rechnen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht werden?	20
6.5	Kann die Organisation selbst den Antrag stellen oder muss das eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung machen?	20
6.6	Wozu verpflichtet sich die Organisation beim Antrag?	21
6.7	Können beantragte Förderung im Nachhinein erhöht werden, wenn sich z.B. neue Kosten ergeben?	21
6.8	Wer kann mich zu einer Anpassung der Satzung auffordern?.....	22

Ab wann können Förderungsanträge eingebracht werden?

Anträge können ab 8. Juli 2020 gestellt werden.

1 Berechtigte Organisationen

1.1 Wer kann den Zuschuss erhalten?

Organisationen, die von der Corona-Krise betroffen sind **und** zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Non-Profit-Organisationen, kurz: **NPO** – wie z.B. Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine
- Organisationen, denen nach landesgesetzlichen Vorschriften Aufgaben der **Feuerwehr** obliegen
- [Gesetzlich anerkannte Kirchen](#), [Religionsgemeinschaften](#) und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht [Rechtspersönlichkeit](#) zukommt

1.2 Können auch Beteiligungsorganisationen einen Zuschuss erhalten?

Für die Förderung von Beteiligungsorganisationen braucht es eine Notifizierung als Beihilfe und die Zustimmung der Europäischen Kommission. Diese steht noch aus.

Beteiligungsorganisationen haben dennoch die Möglichkeit, eine Antragstellung mit 8. Juli 2020 zu beginnen und sich mit ihren Daten zu registrieren. Sobald die Zustimmung der Europäischen Kommission vorliegt und damit der Antrag vollständig eingebracht werden kann, erfolgt eine Information per e-mail an die registrierte Beteiligungsorganisation.

Eine **Beteiligungsorganisation** ist eine Organisation, an der

... eine Non-Profit-Organisation,

... eine freiwillige Feuerwehr/Landesfeuerwehrverband oder

... eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft

zu mehr als **50 % beteiligt** ist.

Zudem müssen Beteiligungsorganisationen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ihrer Eigentümerin bzw. ihres Eigentümers beitragen.

Auf www.npo-fonds.at finden Sie immer den aktuellen Status, ab wann Anträge von Beteiligungsorganisationen eingereicht werden können.

1.3 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?

- Politische Parteien
- Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer [Gebietskörperschaft](#) sind
- Beaufsichtigte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Finanzsektors – wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungs-Unternehmen, Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen

1.4 Kann eine Organisation den Zuschuss erhalten, wenn eine Gebietskörperschaft weniger als 50 % beteiligt ist?

Ja. Ist allerdings eine Gebietskörperschaft mit mehr als 50 % beteiligt, wird kein Zuschuss gewährt.

1.5 Welche Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schadensminderungs-Pflicht notwendig?

Die Organisation muss alle zumutbaren Maßnahmen setzen bzw. gesetzt haben, um jene Kosten zu senken, die mit dem Zuschuss abgedeckt werden sollen, zum Beispiel:

- Ansuchen um Mietzins-Senkung, wenn die gemietete Räumlichkeit nicht zur Gänze genutzt werden kann.
- Die Organisation muss bei den Kosten für Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung oder Schutzausrüstung darauf achten, dass die Preise angemessen sind.

1.6 Können auch Neugründungen den Zuschuss bekommen?

Ja, wenn sie **vor dem 10. März 2020** errichtet wurden.

1.7 Was bedeutet materiell insolvent?

Die Organisation ist zahlungsunfähig und/oder überschuldet im Sinne der [Insolvenzordnung \(§§ 66 und 67\)](#).

1.8 Muss die Organisation ein österreichisches Bankkonto haben?

Ja, der Zuschuss wird nur auf ein österreichisches Bankkonto ausbezahlt.

1.9 Sind gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch antragsberechtigt?

Nein, gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sind nicht antragsberechtigt, da ihre Gemeinnützigkeit auf einer eigenen Rechtsgrundlage basiert und nicht auf der Bundesabgabenordnung.

1.10 Was ist unter Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zu verstehen?

Die Gemeinnützigkeit ergibt sich etwa daraus, dass eine Organisation in ihren Statuten/Satzung einen als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Zweck festlegt. Ausschlaggebend für die Gemeinnützigkeit ist unter anderem auch, dass der Zweck der Allgemeinheit zu Gute kommt und unmittelbar und tatsächlich verfolgt wird. Die Organisation darf auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

2 Art und Höhe der Unterstützung

2.1 Welche Unterstützung erhalten Organisationen?

Einen nicht rückzahlbaren **Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation das Geld nicht zurückzahlen muss – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der [Richtlinie](#).

2.2 Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss ist die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag, wenn diese Summe EUR 3.000,- nicht übersteigt.

Ist die Summe der förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag höher als 3.000 Euro, erhalten Sie höchstens einen Zuschuss in Höhe des Einnahmen-Ausfalls.

2.3 Wie hoch ist der Struktursicherungsbeitrag?

- **Im Normalfall:** 7% der Einnahmen im Jahr 2019.
- **Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren:** 7% der durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2018 und 2019.
- **Wenn es für das Jahr 2019 keine vollständigen Daten gibt,** können die Einnahmen von 01.01. bis 31.05.2020 für das Kalenderjahr 2020 sachlich und begründet hochgerechnet werden, z. B. bei Neugründungen.

Bitte beachten Sie: Der Struktursicherungsbeitrag ist mit 120.000 Euro begrenzt.

2.4 Wofür gibt es den Struktursicherungsbeitrag?

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelden, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen.

2.5 Müssen Sie für den Struktursicherungsbeitrag auch Kosten nachweisen?

Nein. Der Struktursicherungsbeitrag ist eine Pauschale. Es müssen keine Kosten nachgewiesen werden. Allerdings müssen die Einnahmen des vergangenen Jahres belegt werden können.

2.6 Wie wird der Einnahmen-Ausfall berechnet?

- a. **Normalfall:** Differenz zwischen den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2019 und den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2020.

Beispiel:

- Von 01.01. bis 30.09.**2019** erwirtschaftete eine Organisation Einnahmen von 300.000 Euro.
 - Von 01.01. bis 30.09.**2020** erwirtschaftet die Organisation wegen der Corona-Krise nur Einnahmen von 200.000 Euro.
 - Der Einnahmen-Ausfall beträgt daher 100.000 Euro.
- b. **Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren:** Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der ersten 3 Quartale 2018/2019 und den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2020

Beispiel:

- Von 01.01. bis 30.09.**2019** erwirtschaftete eine Organisation ungewöhnlich niedrige Einnahmen von 100.000 Euro. Daher will sie auch die Einnahmen 2018 miteinbeziehen:
 - Von 01.01. bis 30.09.**2018** erwirtschaftete die Organisation nämlich noch Einnahmen von 300.000 Euro.
 - Daraus ergeben sich für die Jahre 2018 und 2019 **durchschnittliche Einnahmen** von 200.000 Euro.
 - Von 01.01. bis 30.09.**2020** erwirtschaftet die Organisation wegen der Corona-Krise nur Einnahmen von 50.000 Euro.
 - Der Einnahmen-Ausfall beträgt daher 150.000 Euro.
- c. **Wenn die antragstellende Organisation nach dem 01.01.2019 gegründet wurde:** In diesem Fall gibt es keine oder nur unvollständige Daten für die ersten 3 Quartale 2019. Daher müssen die Einnahmen für die fehlenden Monate hochgerechnet oder geschätzt werden.

2.7 Ist die Höhe des Zuschusses begrenzt?

Ja. Es gilt:

- Ist die Summe der förderbaren Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) höher als 3.000 Euro, erhält die Organisation höchstens den Einnahmen-Ausfall.
- Jede Organisation erhält höchstens 2,4 Mio. Euro.
- Verbundene Organisationen erhalten gemeinsam höchstens 2,4 Mio. Euro.

2.8 Gibt es eine Untergrenze für die Förderung?

Ja. Förderungen werden erst ab einem Betrag von 500,- Euro ausbezahlt.

2.9 Wie wird die Untergrenze der Förderung berechnet?

Die Summe aus den förderbaren Kosten und dem Struktursicherungsbeitrag muss zumindest 500,- Euro ergeben, um eine Förderung erhalten zu können.

2.10 Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der [Richtlinie](#).

2.11 Können sowohl eine Förderung aufgrund förderbarer Kosten als auch der Struktursicherungsbeitrag beantragt werden?

Ja, beides kann gemeinsam beantragt werden.

2.12 Kann man den Struktursicherungsbeitrag nur beantragen, wenn man auch förderbare Kosten beantragt?

Nein, der Struktursicherungsbeitrag kann auch allein beantragt werden.

3 Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung

3.1 Wo können Sie den Antrag einreichen?

Im Internet unter <http://www.npo-fonds.at>. Anträge auf Papier und Anträge per Mail können leider nicht entgegengenommen werden.

3.2 Bis wann können Sie den Antrag einreichen?

Bis zum 31.12.2020.

Bitte beachten Sie dabei: Wenn Sie den Antrag vor dem 30.09.2020 einreichen, erhalten Sie einen Teil des Zuschusses direkt danach. Den Restbetrag erhalten Sie nach der Abrechnung.

3.3 Kostet der Antrag etwas?

Nein, der Antrag selbst ist kostenlos.

Allerdings müssen Sie in bestimmten Fällen Ihre Angaben von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung bestätigen lassen. Dadurch können Kosten anfallen. Diese Kosten können Sie in die förderbaren Kosten einrechnen – vorausgesetzt, sie sind angemessen.

3.4 Wer muss den Antrag unterschreiben?

- Ein vertretungsbefugtes Organ (z.B.: Prokuristin oder Prokurist, Obfrau oder Obmann) der Organisation.
- In bestimmten Fällen: Unterschrift mit Stempel einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung.

3.5 Wann müssen die Angaben von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung bestätigt werden?

Nur dann, wenn die antragstellende Organisation

- einen Zuschuss von über 12.000 Euro beantragt,
 - im Jahr 2019 Einnahmen von über 120.000 Euro erzielt hat,
 - im letzten Geschäftsjahr mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigt hat (unselbstständig Beschäftigte und Personen mit freiem Dienstvertrag),
- oder**

- eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, ist.

3.6 Wann können Organisationen mit der Auszahlung rechnen?

a. Anträge vor dem 30. September 2020:

- Zuschüsse bis 3.000 Euro: Auszahlung in voller Höhe innerhalb weniger Tage nach dem Antrag.
- Zuschüsse von 3.000 bis 6.000 Euro: Auszahlung von 3.000 Euro innerhalb weniger Tage nach dem Antrag, Restbetrag nach Endabrechnung.
- Zuschüsse über 6.000 Euro: Auszahlung von 50 % des Zuschusses innerhalb weniger Tage nach dem Antrag, Restbetrag nach Abrechnung.

b. Anträge ab 01.10.2020:

Der Gesamte Zuschuss wird in der Regel innerhalb weniger Tage überwiesen. Wenn Rückfragen erforderlich sind, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

3.7 Muss jede Organisation, die den Antrag bis 30.09.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?

Ja – und zwar zwischen 01.10.2020 und 31.12.2020.

Bitte bedenken Sie:

- Im Antrag können Einnahmen und Kosten teilweise nur geschätzt werden. Bei der Abrechnung müssen die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden.
- Wenn keine Abrechnung eingereicht wird, muss der bereits ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden.

3.8 Muss eine Organisation, die den Antrag nach dem 30.09.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?

Nein. Denn bei Anträgen nach dem 30.09.2020 müssen schon bei der Antragstellung die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden.

3.9 Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten?

- Den Antrag vollständig ausfüllen,
- den gültigen amtlichen Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochladen,

- darauf achten, dass die Unterschrift im Lichtbild-Ausweis mit der Unterschrift auf dem Antragsformular übereinstimmt,
- wo nötig, Unterschrift und Stempel der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung einholen.

3.10 Ist eine Handysignatur auch möglich?

Es kann digital mit Handysignatur signiert oder ausgedruckt, händisch unterschrieben und hochgeladen werden.

3.11 Was verzögert die Auszahlung?

- Eine Unterschrift fehlt – z. B. die der vertretungsbefugten Person, der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung.
- Der Stempel der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung fehlt.
- Der Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) wurde nicht hochgeladen.
- Am Lichtbild-Ausweis ist die Unterschrift nicht sichtbar.
- Es wurde nicht der Lichtbild-Ausweis der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochgeladen.
- Die Unterschrift am Antragsformular und im Lichtbild-Ausweis stimmen nicht überein.
- Im Antrag wurden fehlerhafte Daten angegeben, z.B. die Firmenbuchnummer ist nicht korrekt.

3.12 Wie viele Personen eines Vereins müssen den Antrag unterschreiben?

Unterschriften müssen den Vereinsstatuten entsprechend geleistet werden, das heißt wenn in finanziellen Angelegenheiten zwei Vertreterinnen und Vertreter vorgesehen sind, müssen zwei Personen unterschreiben.

4 Förderbare Kosten

4.1 Welche Arten von Kosten sind förderbar?

- Miete und Pacht (keine Ablösen)
- Versicherungsprämien
- Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10.03.2020 abgeschlossen wurden
- Andere vertragliche Zahlungsverpflichtungen – vor allem Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss und Betriebskosten, jedoch **keine Personalkosten**
- Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung
- Lizenzkosten
- Kosten für Wasser, Energie, Telekommunikation und Reinigung
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die mindestens 50 % ihres Wertes verloren hat
- Unmittelbar durch die Corona-Krise verursachte Kosten, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel, jedoch **keine Personalkosten**
- Nicht geförderte Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.
- frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte.

4.2 Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten?

Ja – die angefallenen Kosten

- müssen betriebsnotwendig sein und
- zwischen dem 01.04. und dem 30.09.2020 angefallen sein.

Ausnahmen:

- Direkt durch die Corona-Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits **ab 10.03.** bis 30.09.2020 angefallen sein, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel
- Kosten für frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte, müssen vor dem 10.3. angefallen sein.
- **Nicht gefördert werden** Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden.

4.3 Für welchen Zeitraum können Kosten geltend gemacht werden?

- **Grundsätzlich** Kosten, die im 2. und 3. Quartal 2020 angefallen sind – also von 01.04. bis 30.09.2020.
- **Ausnahmen:** Kosten, die durch die Corona-Krise entstanden sind, werden **bereits ab 10.03.2020** gefördert, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel. Frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen müssen vor dem 10.3. angefallen sein.

4.4 Was bedeutet „saisonale Ware“?

Ware, die nur in einem bestimmten Zeitraum des Jahres verfügbar ist oder besonders nachgefragt wird – z. B. Frühlings- oder Sommerware.

4.5 Was bedeutet „verderbliche Ware“?

Ware, bei der das Haltbarkeits- oder Verfall-Datum abgelaufen ist, – und die daher nicht mehr verkäuflich ist.

4.6 Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Investitionen
- Instandhaltungs-Kosten
- Personalkosten (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
- Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen wurde
- Kosten, die vor dem 01.04. angefallen sind; Ausnahme: direkt durch die Corona-Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits ab dem 10.03.2020 angefallen sein; frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen dürfen bis zum 9.3.2020 angefallen sein.
- Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen
- Kosten, die der Schadensminderungs-Pflicht entgegenstehen, z. B. Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung, die nicht dem angemessenen Marktpreis entsprechen
- Nicht betriebsnotwendige Kosten
- Kosten, die durch Versicherungen oder andere Förderungen bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
- Tilgungsraten im Rahmen der Rückzahlung von Krediten – hier können nur die Zinsen gefördert werden.

4.7 Werden auch Kosten gefördert, die eigentlich im Zeitraum von 01.04. bis 30.09.2020 angefallen sind, aber gestundet wurden?

Ja, z. B. Mieten oder Zinsen, die wegen der Corona-Krise gestundet wurden.

4.8 Wie werden Versicherungsprämien berücksichtigt, die im Voraus zum Beispiel im Jänner für das gesamte Jahr bezahlt wurden?

Diese Kosten können aliquot für den Betrachtungszeitraum 01.04. bis 30.09. angesetzt werden.

4.9 Die Höhe des Zuschusses ist nicht mit dem Einnahmen-Ausfall begrenzt, wenn die förderbaren Kosten in Summe nicht höher als 3.000 Euro sind. Ist in diesem Betrag auch schon der Struktursicherungsbeitrag enthalten?

Ja, denn Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind alle förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag.

4.10 Es ist noch unklar, bis zu welcher Höhe Ihre Versicherung Kosten deckt. Kann man die Höhe auch nachträglich angeben?

Ja. Die tatsächlichen Leistungen der Versicherung müssen spätestens bei der Abrechnung angegeben werden – also spätestens am 31.12.2020.

4.11 Muss man den Wertverlust saisonaler oder verderblicher Ware schon beim Antrag angeben?

Nein. Beim Antrag muss der Wertverlust nur geschätzt werden. Der tatsächliche Wertverlust muss erst bei der Abrechnung angegeben werden.

4.12 Sind die Kosten für die Bestätigung des Antrags durch eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung durch den Zuschuss gedeckt – und gibt es eine Obergrenze?

Diese Kosten sind durch den Zuschuss gedeckt, wenn sie marktüblichen Preisen entsprechen. Marktübliche Preise können mittels Vergleichsangeboten nachgewiesen werden (Schadensminderungs-Pflicht).

4.13 Welche Personalkosten werden gefördert?

Keine. Ausnahmen: Der nicht anders geförderte Anteil der Personalkosten von Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

4.14 Sind förderbare Kosten auch förderbar, wenn sie im Ausland entstanden sind?

Ja, wenn sie eindeutig dem Zweck der Organisation zuzurechnen sind.

4.15 Gilt bei den förderbaren Kosten das Rechnungsdatum oder der Zahlungsfluss?

Bei Einnahmen-Ausgaben rechnenden Organisationen können die förderbaren Kosten nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, wenn das nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt. Spezialfall: Kosten für Veranstaltungen, die aufgrund behördlicher Maßnahmen abgesagt werden mussten (frustrierte Aufwendungen) müssen vor dem 10.03. entstanden sein.

5 Einnahmen

5.1 Was zählt zu den Einnahmen?

Einnahmen sind zum Beispiel:

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand
- Spenden
- Leistungsentgelte
- Entgelte aus dem Verkauf von Waren

Nicht als Einnahmen gelten insbesondere Darlehens- und Kreditaufnahmen, Verkauf von Anlagevermögen sowie Zahlungen von verbundenen Organisationen.

5.2 Welche Auswirkungen hat die Höhe der Einnahmen im Jahr 2019 auf den Zuschuss?

Einnahmen haben in zweierlei Hinsicht Auswirkung auf die Höhe des Zuschusses:

1. Bei förderbaren Kosten über 3.000 Euro ist der Zuschuss mit der Höhe des Einnahmen-Ausfalls begrenzt.
2. Die Einnahmen 2019 sind Berechnungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag.

Ausnahmen:

- Organisationen mit ungewöhnlich niedrigen Einnahmen im Jahr 2019 können die Werte aus dem Jahr 2018 in die Berechnung miteinbeziehen.
- Organisationen, die nach dem 01.01.2019 gegründet wurden, können hochgerechnete oder geschätzte Werte angeben.

5.3 Sind Darlehen und Kredite Teil der Einnahmen?

Nein, Darlehen und Kredite sind nicht Teil der Einnahmen.

5.4 Müssen die Einnahmen bei der Antragstellung geschätzt werden?

- **Bei Anträgen vor dem 30.09.2020:** Ja, weil die tatsächlichen Kosten und Einnahmen noch nicht bekannt sind.
- **Bei Anträgen nach dem 30.09.2020:** Nein, hier müssen bereits die tatsächlichen Kosten und Einnahmen angegeben werden.

5.5 Die Einnahmen der Organisation schwanken von Jahr zu Jahr. 2020 wären mehr Einnahmen geplant gewesen als 2019. Wird das berücksichtigt?

Leider nein. Denn der Einnahmen-Ausfall im Jahr 2020 kann nur im Vergleich zum Vorjahr bzw. zu den beiden Vorjahren ermittelt werden.

5.6 Sind Darlehen und Kredite auch Teil der Einnahmen bei der Berechnung des Struktursicherungsbeitrags?

Nein, Darlehen und Kredite können dabei nicht eingerechnet werden.

5.7 Sind Darlehen und Kredite auch Teil der Einnahmen beim Vergleich der Einnahmen aus dem Vorjahr mit 2020?

Nein, Darlehen und Kredite zählen nicht zu den Einnahmen.

6 Sonstige Fragen

6.1 Was gilt als Doppelförderung?

Wenn dieselben Kosten durch 2 unterschiedliche Förderungen abgedeckt werden. Das widerspricht den Bestimmungen des Europäischen Beihilfenrechts und ist somit nicht erlaubt.

6.2 Überschneidet sich der Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds mit anderen Förderungen im Rahmen der Corona-Krise?

Nein, die antragsberechtigten Organisationen bzw. förderbaren Kosten überschneiden sich nicht mit

- [Härtefall-Fonds](#),
- [Fixkosten-Zuschuss](#) und
- [Kurzarbeit](#).

Andererseits: Der Zuschuss kann mit einer [Überbrückungsgarantie](#) kombiniert werden.

6.3 Hat es Auswirkungen auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der Organisation zur Kurzarbeit angemeldet wurden oder werden?

Nein.

6.4 Womit muss die Organisation rechnen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht werden?

- Ablehnung des Antrags
- Rückforderung des Zuschusses
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Mehrjähriger Ausschluss von allen Förderungen des Bundes

6.5 Kann die Organisation selbst den Antrag stellen oder muss das eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung machen?

Die Organisation kann den Antrag selbst einreichen. In bestimmten Fällen muss der Antrag jedoch von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung unterzeichnet werden.

6.6 Wozu verpflichtet sich die Organisation beim Antrag?

- Wenn ein Rückzahlungs-Tatbestand vorliegt oder eintritt, muss die Förderung zurückgezahlt werden (§ 15 der Richtlinie)
- Die tatsächlichen förderbaren Kosten und Einnahmen müssen zwischen 30.09. und 31.12.2020 abgerechnet werden (§ 19 der Richtlinie),
- Werden weitere öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Corona-Krise beantragt, muss in allen Anträgen der Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds angegeben werden (§ 13 der Richtlinie).
- Die Organisation verpflichtet sich, in Zusammenhang mit der Förderung Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren und alle Unterlagen aufzubewahren – und zwar bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.

Insbesondere übernimmt die Organisation folgende Verpflichtungen (§ 14 der Richtlinie):

- Arbeitsplätze: Die antragstellende Organisation nimmt besonderen Bedacht auf den Erhalt der Arbeitsplätze, z. B. durch Kurzarbeit.
- Einnahmen: Es werden alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt, um Einnahmen zu erzielen.
- Vergütungen: Es werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ab sofort Organen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wesentlichen Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen der antragstellenden Organisation keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder andere Zuwendungen gezahlt.
- Rücklagen: Es werden keine Rücklagen aufgelöst, um den Bilanzgewinn zu erhöhen.
- Aktien: Die Förderung wird nicht genutzt, um eigene Aktien zurückzukaufen.
- Boni: Die Förderung wird nicht für Bonuszahlungen an Vorstände und Vorständinnen, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer genutzt. Im Jahr 2020 werden Vorständinnen und Vorständen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern höchstens 50 % der Boni des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bezahlt.
- Änderungen: Die Organisation meldet sofort, wenn sich Verhältnisse ändern, die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind.

6.7 Können beantragte Förderung im Nachhinein erhöht werden, wenn sich z.B. neue Kosten ergeben?

Nein, eine „Nachbesserung“ des Antrags ist leider nicht möglich.

6.8 Wer kann mich zu einer Anpassung der Satzung auffordern?

Sowohl die aws als auch das zuständige Finanzamt bei einer Prüfung. Allerdings ist es zu empfehlen, die Anpassung der Satzung jedenfalls in die Wege zu leiten, wenn Mängel bestehen.